

Bericht
des Sicherheitsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird

[L-2014-31769/4-XXVIII,
miterledigt [Beilage 623/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die bisherige Regelung betreffend Maßnahmen gegen Geldwäsche entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erfolgte eine Änderung des Glücksspielgesetzes sowie die Erlassung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes - FM-GwG, sodass auch Änderungen im Oö. Glücksspielautomatengesetz erforderlich sind.

Mit den Änderungen werden die für den Glücksspielbereich geltenden Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach dem Muster des Glücksspielgesetzes und des FM-GwG umgesetzt.

Weiters sollen die im Glücksspielbereich des Bundes bestehenden Möglichkeiten, dass die Identifikation der Kundinnen und Kunden durch biometrische Erkennungsverfahren sichergestellt wird, übernommen werden.

Ein weiteres Ziel der Novelle sind strengere Bestimmungen zum Schutz der Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer in Automatensalons.

Als wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Die Regelungen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind anzupassen;
- die Identifikation der Kundinnen und Kunden kann auch mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens erfolgen;
- Ermöglichung der Einzelaufstellung in gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben;
- verpflichtete Spielkarte für die Spielteilnahme in Automatensalons.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Die Aufsicht ist in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach einem risikobasierten Ansatz gemäß § 25 Abs. 2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz auszuüben, was eine Risikoanalyse- und bewertung erfordert.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die bestehenden Geldwäschekonzepte der Unternehmen sind anzupassen. Die Spielkarte ist auch in den Automatenalons bereits gängige Praxis, sodass kaum mit Umrüstkosten zu rechnen ist.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/70/EG, ABI. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. § 19 Oö. Glücksspielautomatengesetz enthält die Bestimmungen zur Mitwirkung der Organe der öffentlichen Sicherheit. Auf Grund der inhaltlichen Änderungen dieses Landesgesetzes (Anpassung der Geldwäschebestimmungen an bundesgesetzliche bzw. unionsrechtliche Vorgaben, die vom Bund angeregte Spielerkarte in Automatensalons) ist eine Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015) erfolgte bereits eine technische Notifikation.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 2):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 47 der Richtlinie (EU) 2015/849.

Zu Art. I Z 2 (§ 8):

Die geltende Bestimmung, die auf eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung gemäß § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 abstellt, soll gelockert werden. Für die Einhaltung des Spielerschutzes ist es ausreichend, wenn die Einzelaufstellung in gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben erfolgt.

Zu Art. I Z 3, 4 und 5 (§ 11 Abs. 1 und Abs. 1a sowie § 12 Abs. 1 und 2):

Mit der Umstellung von Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr soll ein einheitlich hoher Spielerschutzstandard gewährleistet werden. Damit wird sichergestellt, dass die in Österreich geltende Volljährigkeitsgrenze nicht unterschritten wird und die in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten im Zuge der Ermittlung ausländischer Volljährigkeitsgrenzen vermieden werden. Darüber hinaus dient ein ziffernmäßig festgesetztes Mindestalter der Transparenz der diesbezüglichen Zugangserfordernisse.

Zu der mit § 11 Abs. 1a eingeführten Verpflichtung, auch für die Spielteilnahme in Automatensalons Spielerkarten auszustellen, ist festzuhalten, dass in einer vom BMF durchgeführten Evaluation zu den Spielerschutzstandards im Glücksspielautomatenbereich die Einführung einer Spielerkarte, die

in anderen Bundesländern nicht nur in Einzelaufstellung, sondern auch in den Automatenalons erfolgte, durch alle Experten übereinstimmend als wirksame und notwendige Maßnahme beurteilt wurde.

Zu der Identifikation mittels biometrischer Daten gemäß § 11 Abs. 1a und § 12 Abs. 2 ist Folgendes auszuführen:

Das 2010 eingeführte Verbot des anonymen Spielens im Bereich des automatisierten Glücksspiels stellt einerseits die Voraussetzung für einen wirksamen Spielerschutz durch die Glücksspielanbieter dar und dient andererseits der Verhinderung der Nutzung zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Es soll dabei den neuen Möglichkeiten des technischen Fortschritts Rechnung getragen werden, indem die Voraussetzungen geschaffen werden, bei Folgebesuchen (also nach der weiterhin verpflichtenden Erstidentifikation anhand der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises) die notwendigen Identitätsfeststellungen unter Verzicht auf die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises durchzuführen, wenn die Identitätsfeststellung im Sinn des § 6 FM-GwG durch den Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren in ihrer Legitimationswirkung zumindest gleichwertig sichergestellt wird. Ein wahlweise herangezogenes biometrisches Erkennungsverfahren muss so gestaltet sein, dass eine sichere und eindeutige Identifikation gewährleistet wird (wie zB bei Papillarlinienabdrücken). Im Regelfall wird bei Folgebesuchen damit ein höherer Grad an Sicherheit bei der Kundenidentifikation gewährleistet als unter Ausweiseleistung und Vorlage der Spielerkarte erreicht werden kann (Entfall des manipulativen Aufwands im Zuge der Kontrolle sowie der Missbrauchsmöglichkeiten im Fall einer Kartenübertragung oder eines Kartenverlustes). Damit wird sowohl dem Jugend- und Spielerschutz als auch der Verhinderung der Nutzung zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen.

Durch das Wort "physischen" wird klargestellt, dass lediglich das tatsächliche Ausstellen und Aushändigen eine Karte unterbleiben kann. Die ansonsten mit einer Spielerkarte verbundenen Pflichten wie die erforderlichen Identitätsfeststellungen, Aufzeichnungen und Übermittlungen bleiben natürlich nach wie vor aufrecht. Durch die technische Alternativlösung im Bereich der Kundenidentifikation bei Folgebesuchen mit biometrischen Erkennungsverfahren sollen die Anforderungen an die Funktionalität einer Spielerkarte wie im Zweiten Bericht an den Nationalrat über eine betreiberunabhängige Spielerkarte (November 2014; siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00132/fname_380246.pdf) umfassend dargestellt nicht eingeschränkt, sondern um eine technische Alternativlösung erweitert werden. Sämtliche Anforderungen an eine Spielerkarte sollen auch durch eine technische Alternativlösung in einem künftigen Sperrverbund geleistet werden können. In Oberösterreich haben sich die drei Bewilligungsinhaberinnen bereits zu einem Sperrverbund zusammengeschlossen und planen, diesen über Oberösterreich hinaus auszuweiten.

Zu Art. I Z 6 (§ 14):

Mit den Bestimmungen des § 31c Glücksspielgesetz werden die für Glücksspieldienstleister anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung - insbesondere Art. 11 lit. d - nach dem Muster des FM-GwG umgesetzt. Dabei orientiert sich der Entwurf am geringen Grad des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, wie dieser für den Glücksspielbereich in der "Nationalen Risikoanalyse Österreich" 2015 ausgewiesen wurde.

Analog zu § 31c Abs. 1 Glücksspielgesetz haben die Bewilligungsinhaberinnen die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, nach § 4 FM-GwG zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen.

Weiters haben sie im Sinn des § 31c Abs. 2 Glücksspielgesetz gewisse Sorgfalts- und Meldepflichten. Besonders zu erwähnen ist die Verpflichtung, ab einem Bargeldeinsatz oder Gewinn von 2.000 Euro die besonderen Sorgfaltspflichten des FM-GwG anzuwenden.

Die Bestimmung im Abs. 4 entspricht der Richtlinie und ist bereits geltendes Recht (§ 14 Abs. 3).

Zu Art. I Z 7 (§ 23 Abs. 3 bis 6):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der Art. 59 und 60 der Richtlinie (EU) 2015/849.

Zu Art. I Z 8 (§ 24 Abs. 1):

Eine Anpassung an neue Fassungen von bundesrechtlichen Normen ist notwendig.

Der Sicherheitsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 15. Februar 2018

Nerat
Obmann

Gruber
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. keinen wirtschaftlichen Eigentümer im Sinn des § 2 Z 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz hat, durch dessen Einfluss eine Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist,“

2. § 8 lautet:

**„§ 8
Einzelaufstellung**

Die Einzelaufstellung ist nur in gewerblich genehmigten Betriebsräumlichkeiten von Gastgewerbebetrieben, die auch tatsächlich betrieben werden, zulässig.“

3. § 11 Abs. 1 und Abs. 1a lauten:

„(1) Die Bewilligungsinhaberin hat durch ein entsprechendes Zutrittssystem sicherzustellen, dass nur Personen einen Automaten salon besuchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dies durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben.

(1a) Die Bewilligungsinhaberin hat für jede Spielteilnehmerin und jeden Spielteilnehmer eine laufend nummerierte Spielerkarte zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer auszustellen, auf der der Name der Bewilligungsinhaberin sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild der Spielteilnehmerin bzw. des Spielteilnehmers sowie das (Erst-)Ausstellungsdatum angebracht ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für eine Person ausgestellt wurden, jeweils nur eine Karte für diese Person gültig ist, und nur diese Karte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei der Ausstellung einer neuen Spielerkarte für eine Person auf diese Spielerkarte übertragen werden. Die Ausstellung einer physischen Spielerkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenen Spielerkarte zumindest gleichwertig sind.“

4. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bewilligungsinhaberin hat durch ein Identifikationssystem sicherzustellen, dass an Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung nur Personen spielen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dies durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. Die

Glücksspielautomaten dürfen nur in Räumlichkeiten aufgestellt werden, zu denen Kinder- und Jugendliche keinen Zutritt haben.“

5. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausstellung einer physischen Spielerkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenen Spielerkarte zumindest gleichwertig sind.“

6. § 14 lautet:

„§ 14

Maßnahmen zur Geldwäscheverbeugung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung alle Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des § 31c Abs. 1 und 2 Glücksspielgesetz für sie ergeben.

(2) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass die Bewilligungsinhaberinnen Informationen im Sinn des § 31c Abs. 4 Glücksspielgesetz erhalten.

(3) Die Landesregierung hat bei der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach diesem Landesgesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) sinngemäß anzuwenden.

(4) Ergibt sich bei der überprüfenden Behörde der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäscherei dient, so hat sie die Geldwäschemeldestelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

7. Dem § 23 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Wenn es sich bei Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 6 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zum Zweifachen der infolge der Übertretung erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder bis zu einer Million Euro.

(4) Die Behörde hat rechtskräftig verhängte Geldstrafen wegen Übertretungen nach Abs. 1 Z 6 mitsamt der Identität der sanktionierten Person und den Informationen zu Art und Weise der zu Grunde liegenden Übertretung unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Rechtskraft der Geldstrafe informiert wurde, auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Wenn die Behörde nach einer fallbezogenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Veröffentlichung dieser Daten für unverhältnismäßig hält oder die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität der Finanzmärkte oder die Durchführung laufender Ermittlungen gefährden würde, so hat die Behörde

1. die Veröffentlichung erst dann durchzuführen, wenn die Gründe für die Nichtveröffentlichung weggefallen sind,
2. die Veröffentlichung auf anonymer Basis durchzuführen, wenn diese anonymisierte Veröffentlichung einen wirksamen Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten gewährleistet; wird die Veröffentlichung auf anonymer Basis beschlossen, kann die Behörde

die Veröffentlichung um einen bestimmten Zeitraum verschieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden, oder

3. die Veröffentlichung nicht durchzuführen, wenn die Möglichkeiten nach Z 1 und 2 nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Stabilität von Finanzmärkten nicht gefährdet wird oder dass bei geringfügigen Geldstrafen bei der Bekanntmachung der Entscheidung die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

(5) Sofern die Grundlage für die Veröffentlichung gemäß Abs. 2b nicht früher wegfällt, ist sie für fünf Jahre aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten jedoch nur so lange aufrecht zu erhalten, so lange nicht die Kriterien für eine anonymisierte Veröffentlichung vorliegen.

(6) Das Landesverwaltungsgericht erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Veröffentlichung nach Abs. 4 oder 5 in ihren Rechten verletzt worden zu sein.“

8. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2017;
2. Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016;
3. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2017;
4. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
5. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
6. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2015;
7. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2017.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Inhaberinnen einer Ausspielbewilligung haben die Analysen gemäß Art. I Z 6 (§ 14) innerhalb von drei Monaten und die Ausgabe von Spielerkarten gemäß Art. I Z 3 (§ 11 Abs. 1a) innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzunehmen.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein

Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 unterzogen.